

An die
 Stadtverordnetenvorsteherin
 der Kreisstadt Groß-Gerau
 Am Marktplatz 1
 64521 Groß-Gerau

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	21.05.2026
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026

(wird vom Büro vergeben)	Fragesteller: GRÜNE-Fraktion
Anfrage Nr. AF-3/2026-2031	
Betreff: Anfrage zur rückwirkenden Erhöhung der Grundsteuer B VL-67/2026 TOP 7 bzw. TOP 6 (BÜNDNIS 90/ Die Grünen)	
Frage: <p>Angesichts des aktuellen Haushaltsdefizits und der geplanten rückwirkenden Erhöhung der Grundsteuer besteht dringender Klärungsbedarf hinsichtlich der kommunalen Einnahmestrategie. Eine rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer stellt eine erhebliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Im Sinne einer transparenten und sozialverträglichen Haushaltsführung ist es daher unerlässlich, dass die Verwaltung auch bei der Bewirtschaftung kommunaler Flächen konsequent nach Möglichkeiten zur Kostendeckung sucht.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Verwaltung plant, die Defizite bei der Verpachtung der Kleingartenanlagen zu beheben. Es ist im Sinne einer verantwortungsvollen Haushaltsplanung notwendig, dass die Einnahmen aus der Verpachtung der Flächen zumindest die anfallenden Kosten decken, um das Haushaltsdefizit nicht weiter zu vergrößern.</p> <p>Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurden die aktuell bestehenden Pachtverträge für die Kleingartenanlagen bereits gekündigt bzw. angepasst? 2. Welche konkreten Planungen liegen der Verwaltung vor, um die Pachtverträge der Kleingartenanlagen wirtschaftlich so anzupassen, dass die Verpachtung nicht mehr defizitär ist? 3. Gibt es bereits einen Entwurf für die neuen Pachtverträge? 4. Zu welchem Zeitpunkt ist die Anpassung der Pachtverträge vorgesehen? 	

Wurden im Zuge der Haushaltskonsolidierung bereits alternative Maßnahmen zur Deckung der Defizite in den Kleingartenanlagen geprüft?

Stellungnahme des Fachamtes SuG:

Der Entwurf eines neuen Pachtvertrags für die städtischen Gartenparzellen ist erstellt und wird mit einer entsprechenden Beschlussvorlage zeitnah den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sobald der Vertragsentwurf beschlossen worden ist, werden die bestehenden Verträge gekündigt und den Pächtern die neuen Verträge zum Vertragsabschluss angeboten.

Wenn die Kündigung bis zum 30.06.2026 erfolgt, können die neuen Verträge ab 01.01.2027 in Kraft treten.

Mit den neuen Verträgen ist auch eine Anpassung der Pachtpreise verbunden. Nach dieser Anpassung sollen die Einnahmen aus der Verpachtung den Verwaltungsaufwand (im Wesentlichen Personalkosten) für die Verpachtung der Gärten decken.